



### Tagesordnungspunkt:

Anregung gemäß § 24 GO NW – Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 35 Abs. 2 BauGB

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes wird zu diesem Zeitpunkt nicht eingeleitet.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### Klimatische Auswirkungen:

Derzeit keine.

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Planen und Bauen</b>	11.06.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	02.07.2024	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 086/2024

--	--	--	--	--

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 22.03.2024 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 35 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Ziel der Anregung ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Außenbereich.

Die Antragsteller planen im südöstlichen Gemeindegebiet in der Bauernschaft Hangenau 24 in zwei Bauabschnitten eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der 1. Bauabschnitt steht gem. Antragsteller kurz vor der Genehmigung durch das Kreisbauamt Coesfeld. Dieser rd. 3,5 MW große Bauabschnitt liegt innerhalb eines 200 Meter Streifens entlang der überregionalen Schienentrasse Hamburg/Ruhrgebiet. Daher ist dieser Bauabschnitt gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegiert und bedarf keiner Bauleitplanung.

Der 2. Bauabschnitt (rd. 2,5 MW) befindet sich in unmittelbarer Nähe des 1. Bauabschnittes, innerhalb der nach EEG förderfähigen Kulisse von 500 Meter in einem schmalen Streifen von rd. 80 x 300 Metern entlang von überregionalen Schienenwegen, jedoch außerhalb des privilegierten Bereiches gem. BauGB.

Um das 2021 vom Rat der Gemeinde Nottuln gesteckte Ziel der Klimaneutralität bis 2030 zu erreichen ist nach Aussagen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auch ein Ausbau der Photovoltaik in allen Bereichen (Dach-Photovoltaik, Freiflächenphotovoltaik sowie Floating-Photovoltaik) erforderlich.

Grundsätzlich sieht die Gemeinde Nottuln vor allem den Schwerpunkt in der Nutzung von vorhandenen Dachflächen. Diese sollen vorrangig vor der Nutzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen genutzt werden. Ohne großflächige Photovoltaikanlagen wird das Ziel der Klimaneutralität aber nicht zu erreichen sein.

In diesem Sinne hat sich die Gemeindeverwaltung im letzten Jahr bereits auf den Weg gemacht und die Flächeneigentümer:innen der Flächen entlang der Autobahn und des überregionalen Schienenweges eingeladen, da die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in diesen Bereichen wie oben bereits dargestellt gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegiert ist.

Die Gemeinde Nottuln verfügt durch die Autobahn und den überregionalen Schienenweg grundsätzlich über ein großes Potenzial (278 ha bzw. 3 % relativ zur kommunalen Fläche) an privilegierten Flächen. Der Kreis Coesfeld hat in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen im Juli 2023 einen "Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Coesfeld" veröffentlicht, der Leitfaden ist auf folgender Seite abrufbar: <https://klima.kreis-coesfeld.de/energie/freichflaechenphotovoltaik.html>. Gem. diesem Leitfaden werden ca. 0,9 % der Gesamtfläche des Kreises Coesfeld für die Errichtung von PV-FFA in der Zukunft benötigt werden, was in etwa 1.000 ha entspricht.

Die Nachfrage und das Interesse an der Nutzung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen steigt auch in Nottuln stetig. Für die Beurteilung dieser Anfragen bedarf es unserer Meinung nach einer einheitlichen und politisch abgestimmten Strategie. Vor diesem Hintergrund sollte die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich gesteuert und gelenkt werden.

Vorlage Nr. 086/2024

Die Verwaltung schlägt daher zu diesem Zeitpunkt vor keine Einzelfallentscheidung zu treffen, sondern bis Ende des Jahres 2024 abzuwarten, wie sich Nachfrage an der Nutzung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen entwickelt. Sofern die Nachfrage in den nicht privilegierten Bereich bis dahin ansteigt und mögliche Projekte in den privilegierten Bereichen ausbleiben wird die Verwaltung im ersten Quartal 2025 der Politik ein Konzept zur Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorstellen. Dieses Konzept soll dann als Leitfaden gelten, in welchen Bereichen die Gemeinde Nottuln zukünftig die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlichen bauleitplanerischen Rahmenbedingungen schaffen wird. Dies erfolgt dann einerseits durch den Ausschluss bestimmter Flächen und andererseits durch die konkrete Zuweisung von Flächen ausdrücklich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Anfragen für Bereiche, die dann nicht in das entwickelte Flächenkonzept „passen“, sollen dann zukünftig nicht weiterverfolgt werden bzw. die ggf. erforderlichen Bauleitplanverfahren sollen gar nicht erst eingeleitet werden.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Anregung gem. § 24 GO NRW vom 22.03.2024

Verfasst:  
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch